



---

## > Einladung

---

zur ordentlichen Hauptversammlung 4. Mai 2006

---

---

## > Einladung zur Hauptversammlung

---

### **Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,**

wir laden Sie hiermit zu der am Donnerstag,  
4. Mai 2006, 11.00 Uhr,  
in der Handelskammer Hamburg  
(Hanseatische Wertpapierbörse),  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,  
stattfindenden ordentlichen  
Hauptversammlung ein.

Wertpapierkennnummer: 542 800

ISIN DE 0 005 428 007

---

## > Tagesordnung

---

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der comdirect bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2005, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2005 und des Berichts des Aufsichtsrates**

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 in Höhe von EURO 33.782.661,12 zur Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,24 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu entlasten.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2005 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten.

### **5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

---

## **6. Beschlussfassung über die Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat**

Herr Rainer Beaujean hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 31. August 2005 niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, Herrn Frank Klaus Annuscheit, Bad Soden, Chief Information Officer (CIO) der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 der Satzung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Annuscheit ist in seiner Funktion als Chief Information Officer der Commerzbank AG verantwortlich für Information Technology (die EDV Systeme und das Rechenzentrum) und Transaction Banking (dazu gehören u.a. die Wertpapierabwicklung, der Zahlungsverkehr und die Filialabwicklung).

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) und § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 bzw. seit dem 01. Juli 2004 nach § 4 des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) zusammen.

Das zur Wahl vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner ist weder Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten noch in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (§ 125 Abs. 1 Satz 3 AktG).

## **7. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, eine anschließende ordentliche Kapitalherabsetzung sowie eine Herabsetzung des Bedingten Kapitals und Satzungsanpassung**

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 über gebundene Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 Handelsgesetzbuch) in Höhe von EURO 387.570.109,01. Diese stammen aus dem im Rahmen des

---

Börsengangs der Gesellschaft im Juni 2000 eingenommenen Agio, d.h. der Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Aktien und dem auf das Grundkapital geleisteten Betrag. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, diese gebundenen Kapitalrücklagen im gesetzlich erlaubten Umfang zur Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln zu nutzen und das Grundkapital danach im Umfang der zuvor erfolgten Kapitalerhöhung wieder herabzusetzen (vgl. unten lit. a und lit. b). Die Kapitalherabsetzung soll zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrages in die freien Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch) erfolgen.

Durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhen sich im Übrigen die Bedingten Kapitalia der Gesellschaft (Bedingtes Kapital I gem. § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft sowie Bedingtes Kapital II gem. § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft) im Verhältnis der Erhöhung des Grundkapitals (§ 218 Satz 1 AktG), ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Hauptversammlung bedürfte. Demgegenüber führt die Kapitalherabsetzung nicht zu einer automatischen Rückführung der Bedingten Kapitalia auf die ursprüngliche Höhe, weil eine § 218 Satz 1 AktG entsprechende Anpassungsregelung in den Vorschriften zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) fehlt, so dass diese durch Beschluss der Hauptversammlung wiederum auf die ursprünglich vorhandenen Beträge herabgesetzt werden (vgl. unten lit. c).

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EURO 140.761.088,00 wird aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um EURO 373.494.000,21 auf EURO 514.255.088,21 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages von EURO 373.494.000,21 der in der Jahresabschlussbilanz vom 31. Dezember 2005 aus-

---

gewiesenen Kapitalrücklage. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien durch Erhöhung des auf jede Aktie entfallenden rechnerischen Anteils am Grundkapital der Gesellschaft. Der Kapitalerhöhung wird die vom Aufsichtsrat am 06. März 2006 festgestellte Jahresbilanz zum 31. Dezember 2005 zu Grunde gelegt, welche mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehen ist.

b) Ordentliche Kapitalherabsetzung

Zugleich wird das auf EURO 514.255.088,21 heraufgesetzte Grundkapital der Gesellschaft um EURO 373.494.000,21 auf EURO 140.761.088,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung um EURO 373.494.000,21 (nachfolgend der „Herabsetzungsbetrag“) erfolgt gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) durch Herabsetzung des auf jede Aktie entfallenden rechnerischen Anteils am Grundkapital zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrages in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nummer 4 Handelsgesetzbuch) der Gesellschaft.

c) Herabsetzung der Bedingten Kapitalia

aa) Das Bedingte Kapital I der Gesellschaft, welches der Einlösung von Bezugsrechten nach Maßgabe der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 11. Mai 2000 und 07. Mai 2003 dient und welches sich durch den vorstehenden Beschluss gem. lit. a) gemäß § 218 Satz 1 Aktiengesetz von EURO 3.338.912,00 um EURO 8.859.434,22 auf EURO 12.198.346,22 erhöht hat, wird um EURO 8.859.434,22 auf EURO 3.338.912,00 herabgesetzt.

---

bb) Das Bedingte Kapital II der Gesellschaft, welches zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen dient und welches sich durch den vorstehenden Beschluss gem. lit. a) gemäß § 218 Satz 1 AktG von EURO 30.000.000,00 um EURO 79.601.686,56 auf EURO 109.601.686,56 erhöht hat, wird um EURO 79.601.686,56 auf EURO 30.000.000,00 herabgesetzt.

d) Satzungsanpassung

Die Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die vorstehenden Kapitalmaßnahmen in § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 140.761.088,00 (in Worten: einhundertvierzig Millionen siebenhunderteinundsechzigtausend achtundachtzig). Es ist eingeteilt in 140.761.088 (in Worten: einhundertvierzig Millionen siebenhunderteinundsechzigtausend achtundachtzig) Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(4) Das Grundkapital ist um bis zu EURO 3.338.912,00, eingeteilt in bis zu 3.338.912 Stück nennwertlose Aktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Einlösung von Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Mai 2000 und 07. Mai 2003 ausgegeben werden. Sie ist nur insoweit durchzuführen, als von diesen Bezugsrechten Gebrauch gemacht wird. Die Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Bezüglich der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat, bezüglich der sonstigen zur Übernahme der Bezugsrechte berechtigten Personen ist der Vorstand ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

---

(5) Das Grundkapital ist um bis zu EURO 30.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 30.000.000 Aktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die bis zum 06. Mai 2008 von der comdirect bank Aktiengesellschaft oder solchen Gesellschaften begeben werden, an denen die comdirect bank Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der jeweiligen Schuldnerin bis zum 6. Mai 2008 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.“

## **8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die comdirect bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der comdirect bank Aktiengesellschaft nicht übersteigen. Der niedrigste Preis, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise bzw. vergleichbare Nachfolgespreise der comdirect bank-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem dem XETRA-System vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den drei dem jeweiligen Tag des Erwerbs vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % unterschreiten; der höchste Preis, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden kann, darf diesen Wert um nicht mehr als 10 % überschreiten.

- 
- b) Diese Ermächtigung gilt bis zum 31. Oktober 2007. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 04. Mai 2005 unter TOP 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

## **9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz mit Ausschluss des Bezugsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die comdirect bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals, zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der comdirect bank Aktiengesellschaft übersteigen.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots („Verkaufsaufforderung“).

- aa) Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise bzw. vergleichbare Nachfolgepreise der comdirect bank-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem dem XETRA-System vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den drei dem jeweiligen Tag des Erwerbs vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten).

- 
- bb) Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise bzw. vergleichbare Nachfolgepreise der comdirect bank-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem dem XETRA-System vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das öffentliche Kaufangebot („Stichtag“) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Das öffentliche Kaufangebot kann Kaufpreisspannen, Annahmefristen, Bedingungen und weitere Vorgaben, insbesondere die Möglichkeit zur Anpassung einer Kaufpreisspanne, vorsehen, wenn sich nach der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots erhebliche Kursbewegungen ergeben. In diesem Fall ist Stichtag für die Ermittlung der zulässigen Preisober- bzw. Preisuntergrenze der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung der Kaufpreisspanne.
- cc) Im Fall der Verkaufsaufforderung wird der Kaufpreis aus den der comdirect bank Aktiengesellschaft unterbreiteten Angeboten ermittelt. Er darf jedoch den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise bzw. vergleichbare Nachfolgepreise der comdirect bank-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem dem XETRA-System vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag, an dem die Verkaufangebote von der comdirect bank Aktiengesellschaft angenommen werden, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Die Verkaufsaufforderung kann Kaufpreisspannen, Annahmefristen, Bedingungen und weitere Vorgaben, insbesondere die Möglichkeit zur Anpassung einer Kaufpreisspanne, vorsehen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Verkaufsaufforderung erhebliche Kursbewegungen ergeben.

---

Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung (EG) 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 sowie – im Falle des Erwerbs mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer Verkaufsaufforderung – die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden. Überschreitet die Zahl der angebotenen Aktien die von der comdirect bank Aktiengesellschaft zum Rückkauf vorgesehene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig und in Kombination aller vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten ausgenutzt werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der comdirect bank Aktiengesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen

---

in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Daneben wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse zu veräußern, ohne die Aktien allen Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, im Fall einer Veräußerung aufgrund dieser Ermächtigung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der comdirect bank Aktiengesellschaft oder von mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der comdirect bank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG) ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der comdirect bank Aktiengesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm, das aufgrund des Beschlusses zu TOP 3 der Hauptversammlung vom 11. Mai 2000 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 9 vom 07. Mai 2003 aufgelegt ist, zu verwenden. Soweit zu diesem Zweck eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, wird zu dieser Entscheidung der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt.

---

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien insoweit auszuschließen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden.

Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Die vorgenannten Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien dürfen jeweils in Verfolgung eines oder mehrerer der vorgenannten Zwecke erfolgen.

Der Vorstand bedarf zur Umsetzung der vorstehend unter lit. b) aufgeführten Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

- c) Diese Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gilt bis zum 31. Oktober 2007. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 04. Mai 2005 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

## **10. Beschlussfassung über eine Änderung von § 15 der Satzung**

§ 15 der Satzung ist aufgrund der letztjährigen Änderung von § 14 der Satzung neu zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

---

§ 15 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Über alle Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsvorsitzenden oder – im Falle einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen – vom Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.“

## **11. Beschlussfassung über eine Änderung von § 17 Abs.1 der Satzung**

§ 17 Abs. 1 der Satzung regelt bislang, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft „am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 250.000 Einwohnern“ stattfinden. Da der Sitz der Gesellschaft jedoch kein Börsenplatz ist, ist die Klausel sprachlich neu zu fassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 17 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.“

## **12. Beschlussfassung über eine Änderung von § 17 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung**

Mit Wirkung zum 01. November 2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Das UMAG sieht u. a. eine Änderung der Vorschriften des Aktiengesetzes zur Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Die Regelungen zur Hauptversammlung in der Satzung unserer Gesellschaft gehen noch von dem bisherigen Recht aus und müssen angepasst werden.

---

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) § 17 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts anzumelden haben.“
- b) § 17 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:  
„(5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform zu erbringen und muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein; in der Einberufungsbekanntmachung können weitere Sprachen zugelassen werden.“

---

### **13. Beschlussfassung über eine Änderung von § 19 Abs. 2 der Satzung**

Das UMAG ergänzt die Regelungen in § 131 Abs. 2 Satz 2 des AktG zum Auskunftsrecht der Aktionäre.

In Anlehnung hieran schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

§ 19 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen. Der Vorsitzende ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Schließlich bestimmt er die Art der Abstimmung.“

Die derzeit gültige Satzung hat die comdirect bank Aktiengesellschaft auf ihrer Website unter dem Menüpunkt „Über uns“ bei den Investor-Relations-Informationen zugänglich gemacht (Internetadresse: [www.comdirect.de/ir](http://www.comdirect.de/ir)).

---

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 9 der Tagesordnung vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, und 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz**

Die Ermächtigung zu Punkt 9 der Tagesordnung sieht die Möglichkeit vor, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft zu veräußern und dabei unter Ausnutzung der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, vorausgesetzt, die hierfür geltende gesetzliche Grenze von bis zu 10 % des Grundkapitals wird nicht überschritten.

Der Vorstand wird bei sämtlichen bestehenden Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, die unter TOP 9 vorgeschlagen werden oder dem Vorstand bereits erteilt wurden, eine Ausnutzung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumuliert ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nach den Regeln des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung in Verbindung mit anderen bereits erteilten Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verfolgt ausschließlich das Ziel, es dem Vorstand zu ermöglichen, das in der konkreten Situation jeweils am besten geeignete Instrument nutzen zu können, nicht jedoch, um durch eine mehrfache Ausnutzung der verschiedenen Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses in den vorgesehenen Ermächtigungen das Bezugsrecht der Aktionäre über die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals hinaus auszuschließen. In jedem Fall sind die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft bei der Auswahl der am besten geeigneten Instrumente zu berücksichtigen.

---

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 9 der Tagesordnung enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von etwas weniger als 18 Monate beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien auf der Grundlage dieser Ermächtigung ist ausgeschlossen. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG grundsätzlich zu wahren. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Erwerb der Aktien nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien im Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Hierbei darf der Kaufpreis den durchschnittlichen Börsenpreis an den drei Börsentagen vor dem jeweiligen Tag des Erwerbs (beim Kauf über die Börse) bzw. vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das öffentliche Kaufangebot bzw. vor dem Tag, an dem die Verkaufsangebote von der Gesellschaft angenommen werden (im Fall einer öffentlichen Verkaufsaufforderung), um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Die Ermächtigungen lassen es zu, dass auf ihrer Grundlage veröffentlichte Kaufangebote oder Verkaufsaufforderungen die Möglichkeit zur Anpassung einer vorgegebenen Kaufpreisspanne vorsehen, soweit es nach der Veröffentlichung zu erheblichen Kursbewegungen gekommen ist. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre an einem angemessenen Kaufpreis für die erworbenen eigenen Aktien. In jedem Fall ist bei der Ausübung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien die Grenze des § 71 Abs. 2 Aktiengesetz zu beachten, wonach auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben und

---

noch in Besitz hat, nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen dürfen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen (wodurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt würde) oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Es wird daher nicht nur – wie im vorangehenden Absatz dargelegt – bei dem Erwerb der Aktien, sondern auch bei der Veräußerung durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die unter Punkt 9 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können z. B. Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell zu reagieren.

Die Vermögens- und auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt: Die Ermächtigung beschränkt sich auf maximal 10% des Grundkapitals der Gesellschaft; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Darüber hinaus wird der Vorstand diese Ermächtigung nur in der Weise ausnutzen, dass insgesamt – d. h. unter Einbeziehung bereits bestehender Ermächtigungen – die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestimmte Grenze von 10% des Grundkapitals eingehalten wird.

---

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen ferner, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der comdirect-Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Zahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht auch vor, dass die auf ihrer Grundlage erworbenen Aktien verwendet werden können, um mit den Aktien als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Hierdurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die eigenen Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen. Der nationale und internationale Wettbewerb fordert beim Kauf von Unternehmensbeteiligungen als Gegenleistung den Einsatz eigener Aktien. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft somit die Möglichkeit geben, Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen im Interesse der Aktionäre flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können. Weiterhin sieht die Ermächtigung die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vor, um die erworbenen eigenen Aktien den Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten zum Bezug anzubieten. Hierdurch wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, den in den Wandlungs- oder Optionsbedingungen vorgesehenen Verwässerungsschutz der Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten auch ohne bare Ausgleichszahlung umzusetzen.

Des Weiteren sieht die hier vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre vor, wenn die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an die Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und der mit

---

ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Belegschaftsaktien sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Es liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, dass hierfür neben Genehmigtem Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung eine weitere Grundlage für die Ausgabe von Belegschaftsaktien zur Verfügung steht.

Schlussendlich wird die Ermächtigung des Vorstands vorgeschlagen, die erworbenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm, das aufgrund der Hauptversammlung vom 11. Mai 2000 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 07. Mai 2003 aufgelegt ist, zu verwenden und auch insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Eckpunkte des Aktienoptionsprogramms sind als Bestandteile der notariellen Niederschriften über die vorgenannten Hauptversammlungen beim Handelsregister in Pinneberg einzusehen. Die Gesellschaft hat im Übrigen Angaben zum Aktienoptionsprogramm unter der Internetadresse [www.comdirect.de/ir](http://www.comdirect.de/ir) veröffentlicht. Durch die Möglichkeit, auf Grundlage dieses Beschlusses auch Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm zu verwenden, werden keine zusätzlichen Belastungen der Aktionäre durch eine mögliche Verwässerung verursacht. Vielmehr wird die Flexibilität des Vorstandes dahingehend erweitert, an Stelle einer Bedienung der Aktienoptionen aus dem Bedingten Kapital I der Gesellschaft nach § 4 Abs. 4 der Satzung die Bedienung durch eine Beschaffung aus dem Markt zu ermöglichen. Diese Ermächtigung des Vorstands liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

---

## **Abschließende Erläuterungen**

### **Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 01. November 2005 haben sich die gesetzlichen Vorschriften über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Die Satzungsbestimmungen der Gesellschaft sollen auf der Hauptversammlung am 04. Mai 2006 an die neue Rechtslage angepasst werden. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen nach näherer Maßgabe des UMAG fort. Das bedeutet, dass für die Hauptversammlung am 04. Mai 2006 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Dabei ist es ausreichend, nur eine der beiden nachfolgenden Alternativen A) oder B) zu erfüllen:

#### **A) Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung von Aktien**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind Sie berechtigt, wenn Ihre Aktien zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (also Donnerstag, 13. April 2006, 00:00 Uhr) bei der Gesellschaft oder der Hinterlegungsstelle bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt sind. Hierzu ist erforderlich, dass Sie Ihre Aktien spätestens am Mittwoch, den 12. April 2006, während der üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaft oder der Hinterlegungsstelle für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

---

Hinterlegungsstelle ist die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main mit ihren Niederlassungen.

## **B) Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts genügt in jedem Fall ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das jeweilige depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (also auf Donnerstag, 13. April 2006, 00:00 Uhr) und muss der Gesellschaft oder der Commerzbank AG, Frankfurt am Main als Anmeldestelle, spätestens am Donnerstag, 27. April 2006 unter folgender Adresse zugehen:

**comdirect bank Aktiengesellschaft**  
**c/o Commerzbank Aktiengesellschaft, ZTBS 2.31**  
**60261 Frankfurt am Main**

Um an der Hauptversammlung teilnehmen und Ihr Stimmrecht ausüben zu können, empfehlen wir Ihnen, wie in den vergangenen Jahren bei Ihrem depotführenden Institut eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anzufordern: Ihr depotführendes Institut übernimmt für Sie den Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß A) oder B) und sendet den vorbezeichneten Nachweis des Anteilsbesitzes direkt an eine der oben aufgeführten Stellen oder – sofern Sie dies ausdrücklich wünschen – bestätigen dieser die Hinterlegung der Aktien. Daraufhin erhalten Sie die jeweilige(n) Eintrittskarte(n) zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir Sie, diese möglichst frühzeitig anzufordern.

---

## Hauptversammlungsunterlagen

Vom Tag dieser Einberufungsbekanntmachung an liegen die nachfolgend genannten Hauptversammlungsunterlagen in den Geschäftsräumen der comdirect bank Aktiengesellschaft (Pascalkehe 15, 25451 Quickborn) zur Einsicht aus:

- diese Einberufungsbekanntmachung
- der Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung
- Geschäftsberichte für die comdirect bank Aktiengesellschaft und den comdirect bank-Konzern für das Jahr 2005, die den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns enthalten

Geschäftsberichte für das Jahr 2005 sowie diese Einladung zur Hauptversammlung können Sie bei der comdirect bank Aktiengesellschaft, Abteilung Investor Relations, Pascalkehe 15, 25451 Quickborn, anfordern. Ein Abdruck dieser Einladung wird denjenigen unserer Aktionäre, deren Aktien ein inländisches Kreditinstitut verwahrt, von diesem ohne Anforderung zugesandt. Die Hauptversammlungsunterlagen können Sie auf unserer Website unter dem Menüpunkt „Über uns“ bei den Investor-Relations-Informationen (Internetadresse: [www.comdirect.de/hv](http://www.comdirect.de/hv)) abrufen. Sie werden Ihnen auf Anfrage auch zugesandt.

## Stimmrechtsvertretung

Wenn Sie an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen, können Sie Ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen.

Wie im vergangenen Jahr bieten wir Ihnen daneben auch die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht durch von der comdirect bank Aktiengesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen; die hierzu notwendigen Vollmachten und Weisungen können Sie schriftlich oder per Internet erteilen. Wenn Sie von

---

dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen Sie hierzu eine Eintrittskarte, die Sie bitte möglichst zeitnah über Ihr depotführendes Institut anfordern möchten. Mit der Eintrittskarte erhalten Sie das zur schriftlichen Vollmachts- und Weisungserteilung erforderliche Formular bzw. die zur Vollmachts- und Weisungserteilung per Internet notwendigen Zugangsdaten und Erläuterungen; die Erläuterungen sind auch im Internet unter [www.comdirect.de/hv](http://www.comdirect.de/hv) abrufbar. Schriftlich erteilte Vollmachten und Weisungen müssen bis Dienstag, 02. Mai 2006 bei der comdirect bank Aktiengesellschaft eingegangen sein, die Vollmachts- und Weisungserteilung per Internet ist bis Mittwoch, 03. Mai 2006, 12:00 Uhr, möglich.

Erhalten die von der comdirect bank Aktiengesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand per Post und zugleich per Internet Vollmacht und Weisungen, wird ausschließlich das auf dem Postwege Übermittelte als verbindlich angesehen. Bei persönlicher Teilnahme an der Hauptversammlung wird die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der comdirect bank Aktiengesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gegenstandslos. Ohne Erteilung ausdrücklicher Weisungen ist eine den von der comdirect bank Aktiengesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht ungültig.

### **Anträge von Aktionären**

Wir bitten Sie, Anträge ausschließlich zu richten an:

comdirect bank Aktiengesellschaft  
– Rechtsabteilung –  
Pascalkehre 15  
25451 Quickborn  
Telefax: 04106 / 704-2230  
E-Mail: [gegenantraege.2006@comdirect.de](mailto:gegenantraege.2006@comdirect.de)

---

Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung wird die comdirect bank Aktiengesellschaft auf ihrer Website unter dem Menüpunkt „Über uns“ bei den Investor-Relations-Informationen unverzüglich zugänglich machen (Internetadresse [www.comdirect.de/hv](http://www.comdirect.de/hv)), wenn sie unter der genannten Adresse bis spätestens Donnerstag, 20. April 2006, 24:00 Uhr, eingegangen und nach näherer Maßgabe von § 126 Aktiengesetz zu berücksichtigen sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden gleichfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder nicht fristgerecht eingegangene Anträge von Aktionären zur Tagesordnung müssen unberücksichtigt bleiben.

Für Auskünfte zur Hauptversammlung steht Ihnen die Abteilung Investor Relations auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung:

Telefon: 04106 / 704-1980

E-Mail: [investorrelations@comdirect.de](mailto:investorrelations@comdirect.de)

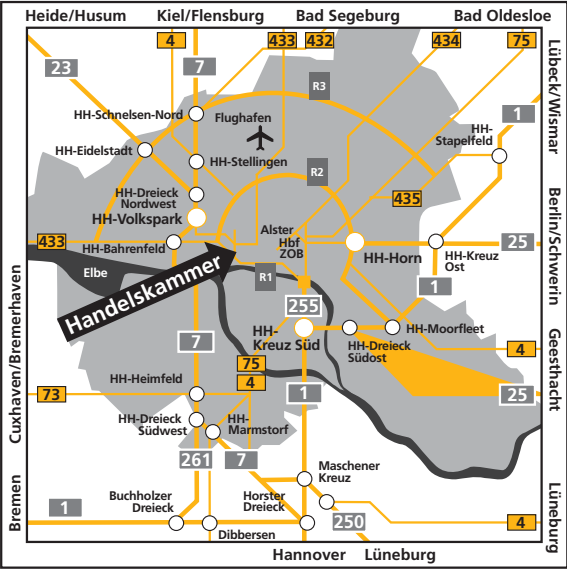
### **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die Gesellschaft behält sich die Übertragung der Hauptversammlung über elektronische oder andere Medien gemäß § 17 Abs. 6 ihrer Satzung vor. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

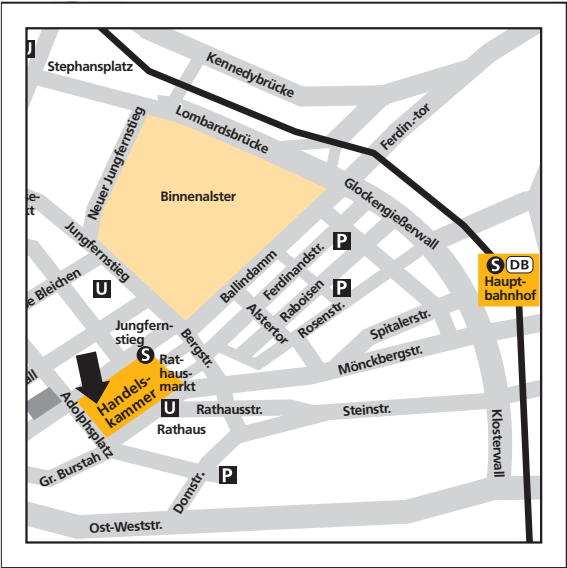
Diese Einberufung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 08. März 2006 bekannt gemacht.

Quickborn, im März 2006  
comdirect bank Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

# Anfahrtsmöglichkeiten nach Hamburg



# Zur Handelskammer Hamburg



---

comdirect bank AG  
25451 Quickborn  
[www.comdirect.de](http://www.comdirect.de)

---